

Satzung über Kostenersatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

vom 16. Dezember 2011

Aufgrund

des § 10 und des § 111 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),

des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und

des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),

hat der Kreistag des Landkreises Northeim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Northeim ist verpflichtet, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhten Brandrisiken oder solche, in denen bei einem Brand eine größere Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Hauptamtliche Brandschau). Zur Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau zählen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung und erforderliche Nachschauen.

§ 2

Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben für

1. die Durchführung der Pflichtaufgabe Hauptamtliche Brandschau,
2. auf Antrag erfolgte
 - a) Maßnahmen infolge der Hauptamtlichen Brandschau (z. B. Unterweisungen, Schulungen),
 - b) brandschutztechnische Überprüfung von Objekten, die nicht der Hauptamtlichen Brandschau unterliegen,
 - c) gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb von Baugenehmigungsverfahren.

§ 3

Kostenschuldner ist derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals und den für An- und Abreise anlässlich von Objektbesichtigungen zurückgelegten Strecken ermittelt. Maßgebend sind die jeweils gültigen

- a) Stundensätze gemäß Runderlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ des Niedersächsischen Finanzministeriums, je angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz,
- b) Kilometersätze gemäß Bundesreisekostengesetz für die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftwagens im erheblichen dienstlichen Interesse.

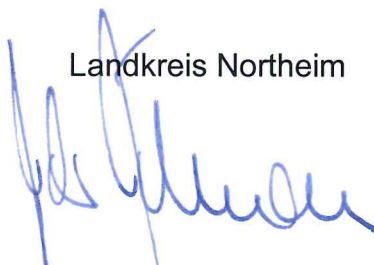
§ 5

Die Kostenschuld entsteht mit Abschluss der jeweiligen Objektbesichtigung bzw. bei auf Antrag erbrachten Leistungen mit deren Erledigung, sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Northeim, 16. Dezember 2011

Landkreis Northeim


Michael Wickmann
Landrat

